

# **Quantitative und qualitative Offenlegung der Eigenmittel, der Liquidität und der klimabezogenen Finanzrisiken**

**Offenlegung per 31. März 2025  
Publikationsdatum: 28. Mai 2025**



**Zürcher  
Kantonalbank**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Wichtigste Abkürzungen zur Offenlegung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung und wesentliche Veränderungen</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Publikationshäufigkeit der offenzulegenden Tabellen</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Zusätzliche Offenlegung zu Eigenmitteln für systemrelevante Banken</b>	<b>11</b>
4.1	Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten (Konzern und Stammhaus)	11
4.2	Nicht risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio (Konzern und Stammhaus)	15
4.3	Hauptmerkmale von anrechenbaren Eigenmitteln und anderen Instrumenten mit Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken	19
<b>5</b>	<b>Übersicht Risikomanagement, Schlüsselkennzahlen und nach Risiko gewichtete Positionen (Risk-Weighted Assets, RWA)</b>	<b>29</b>
5.1	KM1: Grundlegende aufsichtsrechtliche Kennzahlen (Konzern)	29
5.2	KM1: Grundlegende aufsichtsrechtliche Kennzahlen (Stammhaus)	32

# 1 Wichtigste Abkürzungen zur Offenlegung

AT1	<b>Additional Tier 1 capital</b> – Zusätzliches Kernkapital
AZP	<b>Antizyklischer Puffer</b> nach Art. 44 ERV
CaR	<b>Capital at Risk</b> – Risikokapital
CCF	<b>Credit conversion factors</b> – Kreditumrechnungsfaktoren
CCP	<b>Central counterparty</b> – Zentrale Gegenpartei
CCR	<b>Counterparty credit risk</b> – Gegenpartei-Kreditrisiko
CET1	<b>Common Equity Tier 1 capital</b> – Hartes Kernkapital
CRM	<b>Credit risk mitigation</b> – Kreditrisikominderung
CVA	<b>Credit valuation adjustments</b> – Kreditbewertungsanpassungen
D-SIB	<b>Domestic systemically important bank</b> – Nicht international tätiges systemrelevantes Institut
EAD	<b>Exposure at default</b> – Positionswert bei Ausfall
eAZP	<b>Erweiterter antizyklischer Puffer</b> nach Art. 44a ERV
EL	<b>Expected loss</b> – Erwarteter Ausfall
ERV	<b>Eigenmittelverordnung</b>
ΔEVE	<b>Change in the economic value of equity</b> – Änderung des Barwerts
G-SIB	<b>Global systemically important bank</b> – International tätiges systemrelevantes Institut
Going concern	<b>Zur ordentlichen Weiterführung der Bank</b> erforderliche Mittel
Gone concern	<b>Zusätzliche verlustabsorbierende, für den Abwicklungsfall</b> erforderliche Mittel
HQLA	<b>High-quality liquid assets</b> – Qualitativ hochwertige liquide Aktiven
IRB	<b>Internal ratings-based approach</b> – auf internen Ratings basierender Ansatz für Kreditrisiken
IRRBB	<b>Interest rate risk in the banking book</b> – Zinsrisiken im Bankenbuch
LCR	<b>Liquidity Coverage Ratio</b> – Quote für kurzfristige Liquidität
LGD	<b>Loss given default</b> – Verlust bei Ausfall
LRD	<b>Leverage ratio denominator</b> – Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio)
ΔNII	<b>Change in net interest income</b> – Änderung des Ertragswerts
NSFR	<b>Net Stable Funding Ratio</b> – Finanzierungsquote
PD	<b>Probability of Default</b> – Ausfallwahrscheinlichkeit
PONV	<b>Point of non-viability</b> – Zustand starker Gefährdung oder nicht mehr gegebener Überlebensfähigkeit eines Instituts
QCCP	<b>Qualifying central counterparty</b> – Qualifizierte zentrale Gegenpartei
RWA	<b>Risk-Weighted Assets</b> – Nach Risiko gewichtete Positionen
RWA-Dichte	<b>RWA dividiert durch das Total der Aktiven und der Ausserbilanzpositionen</b> (nach CCF und CRM)
SA-BIZ	<b>Internationaler Standardansatz für Kreditrisiken</b>
SA-CCR	<b>Standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures</b> Standardansatz zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten
SFT	<b>Securities financing transactions</b> – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
Stress-VaR	<b>Value at Risk unter einem Stressszenario</b>
T2/Tier 2	<b>Tier 2 capital</b> – Ergänzungskapital
TCFD	<b>Task Force on Climate Related Financial Disclosure</b>
TLAC	<b>Total loss absorbing capacity</b> – Verlustabsorptionsfähigkeit
UNEP-FI	<b>United Nations Environment Programme Finance Initiative</b>
UN PRI	<b>Prinzipien für verantwortungsbewusstes Investieren der Vereinten Nationen</b>
VaR	<b>Value at Risk</b> – Risikomass für die Risikoposition eines Portfolios im Finanzwesen
WB+RS für EV	<b>Wertberichtigungen (WB) und Rückstellungen (RS) für erwartete Verluste (EV)</b>

## Bemerkungen zu den Zahlen

Die im Zahlenteil aufgeführten Beträge sind gerundet.  
Das Total kann deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

In den Tabellen gelten folgende Regeln:

- 0 (0 oder 0.0) Grösse, die kleiner als die Hälfte der verwendeten Zählheit ist
- Keine Werte vorhanden, Zahlenangabe nicht möglich, nicht sinnvoll oder nicht anwendbar

## 2 Einleitung und wesentliche Veränderungen

Mit den vorliegenden Informationen per 31. März 2025 trägt die Zürcher Kantonalbank ihren Offenlegungspflichten Rechnung. Die Vorgaben dazu stammen aus der Eigenmittelverordnung (ERV) vom 1. Juni 2012 mit Stand am 24. Januar 2025 respektive den Offenlegungsvorschriften gemäss Verordnung der FINMA über die Offenlegungspflichten der Banken und Wertpapierhäuser (OffV-FINMA) vom 6. März 2024 mit Stand am 1. Januar 2025.

Die OffV-FINMA enthält durch die Umsetzung der Basel III final Richtlinien im Vergleich zum FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung – Banken» neue und veränderte Offenlegungstabellen. In Übereinstimmung mit den in der OffV-FINMA festgehaltenen Übergangsbestimmungen werden Vergleichsinformationen, welche sich auf Stichtage vor dem 1. Januar 2025 beziehen, grundsätzlich nach dem am jeweiligen Stichtag geltenden Recht dargestellt. Für diese Offenlegung per 31. März 2025 gibt es keine abweichenden Regelungen für einzelne Tabellen. Die Vergleichsinformationen richten sich nach den Offenlegungsvorschriften gemäss FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung – Banken» vom 28. Oktober 2015 mit letzter Änderung am 8. Dezember 2021.

### Zum Unternehmen

Die Zürcher Kantonalbank ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Das durch den Kanton Zürich als Träger zur Verfügung gestellte Gesellschaftskapital (Dotationskapital) ist Bestandteil der Eigenmittel der Zürcher Kantonalbank. Zusätzlich haftet der Kanton Zürich für alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank mit einer Staatsgarantie, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen sollten.

Der Konzern beinhaltet mit dem Stammhaus, der Zürcher Kantonalbank, die grösste Kantonalbank und die zweigrösste Universalbank der Schweiz. Weiter gehören zum breit diversifizierten Konzern die Swissscanto Holding AG mit ihren Tochter- und Subtochtergesellschaften (Swissscanto Fondsleitung AG, Swissscanto Private Equity CH I AG, Swissscanto Private Equity CH II AG und die Swissscanto Asset Management International SA), welche vorwiegend im Asset-Management-Geschäft tätig sind, sowie die Swissscanto Vorsorge AG in Liquidation. Ebenso die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd., eine auf die Emission strukturierter Anlageprodukte fokussierte Gesellschaft und die ZKB Securities (UK) Ltd., welche im Aktien-Brokerage-Geschäft und im Research tätig ist. Ferner gehört die Complementa AG, welche auf Investment-Reporting-Services spezialisiert ist und deren Tochtergesellschaft Complementa GmbH zum Konzern. Hinzu kommen die Repräsentanz Zürcher Kantonalbank Representações Ltda. sowie eine Mehrheitsbeteiligung an der Philanthropy Services AG.

Das Closing des Verkaufs der Zürcher Kantonalbank Österreich AG an die Liechtensteinische Landesbank AG konnte am 9. Januar 2025 erfolgen. Auf dieses Datum hin sind 100 Prozent des Aktienkapitals und die vollständige Kontrolle über die Zürcher Kantonalbank Österreich AG an die Liechtensteinische Landesbank AG übertragen worden. Entsprechend ist die Zürcher Kantonalbank Österreich AG per 31. März 2025 nicht mehr im Konsolidierungskreis der Zürcher Kantonalbank enthalten.

### Ansätze zur Berechnung der risikobasierten Eigenmittelanforderungen

Zur Berechnung der risikobasierten Eigenmittelanforderungen für Kredit-, Gegenpartei-Kredit-, CVA-, Markt- und operationelle Risiken steht den Banken eine Auswahl verschiedener Ansätze zur Verfügung.

Die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken erfolgt im Wesentlichen nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (einfacher IRB-Ansatz (F-IRB)). Für Positionen, bei welchen die Anwendung des IRB-Ansatzes nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken nach dem internationalen Standardansatz (SA-BIZ).

Bei den Gegenpartei-Kreditrisiken wird zur Ermittlung der Kreditäquivalente von Derivaten der «Standardised Approach for Measuring Counterparty Credit Risk» (SA-CCR) verwendet und zur Ermittlung der Kreditäquivalente von Wertpapierfinanzierungsgeschäften der umfassende Ansatz für die Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten.

Die erforderlichen Eigenmittel für das Risiko möglicher Kreditbewertungsanpassungen bei Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (CVA-Risiko) werden nach dem reduzierten Basisansatz (BA-CVA) berechnet.

Die erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken werden nach dem Marktrisiko-Standardansatz ermittelt.

Für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für operationelle Risiken verwendet die Zürcher Kantonalbank den Standardansatz, wobei der interne Verlustmultiplikator auf der Basis von internen Verlustdaten berechnet wird.

### **Risikobasierte Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute**

Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute bestehen aus Eigenmittelanforderungen zur ordentlichen Weiterführung der Bank (Going concern) und aus Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone concern). In der Schweiz kann seit Juli 2012 zudem ein antizyklischer Puffer (AZP) hinzukommen, der auf Antrag der Schweizerischen Nationalbank (SNB) vom Bundesrat aktiviert, angepasst oder ausgesetzt wird.

Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten, Going concern setzen sich zusammen aus einer Sockelanforderung und Zuschlägen, die aufgrund des Marktanteils und des Gesamtengagements berechnet werden. Abgeleitet aus Art. 129, Abs. 2 ERV beträgt die Sockelanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12,86 Prozent der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA). Zuschläge aufgrund des Marktanteils oder des Gesamtengagements bestehen für die Zürcher Kantonalbank zurzeit keine. Hinzu kommt die Anforderung aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV. Daraus müssen Banken zusätzliche Eigenmittel für Wohnbauhypotheken in der Höhe von 2,5 Prozent halten, was per Stichtag im Verhältnis zu den gesamten RWA einer Anforderung von 0,87 Prozent entspricht. Weiter hinzu kommt die Anforderung aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV von derzeit 0,05 Prozent der RWA. Somit resultiert per 31. März 2025 sowohl im Konzern als auch im Stammhaus eine risikobasierte Totalanforderung (Going concern) von 13,78 Prozent.

Die risikobasierte Gone-concern-Anforderung bemisst sich gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV nach der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP, ohne eAZP) und ist für international tätige und für nicht international tätige systemrelevante Institute unterschiedlich. Für nicht international tätige systemrelevante Institute, wie die Zürcher Kantonalbank, sind die Anforderungen per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV beträgt die Gone-concern-Anforderung im Jahr 2025 4,50 Prozent der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP, ohne eAZP) betragen wird.

Mit Schreiben vom 3. September 2019 hat die FINMA die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 7,86 Prozent festgelegt, inkl. des in der ERV vorgegebenen Totals gemäss Grösse und Marktanteil. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV entspricht dies per 31. März 2025 einer risikobasierten Zusatzanforderung von 2,38 Prozent. Daraus ergibt sich per 31. März 2025 eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 6,88 Prozent. Die risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf die bereits erwähnten 7,86 Prozent.

### **Ansätze zur Berechnung der nicht risikobasierten Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio**

Im Rahmen der Ermittlung des Engagements aus Derivaten verwendet die Zürcher Kantonalbank den Standardansatz zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten (SA-CCR) für die Berechnung des Sicherheitszuschlags bei Derivaten.

### **Nicht risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio für systemrelevante Institute**

Die nicht risikobasierten Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute bestehen ebenfalls aus Eigenmittelanforderungen zur ordentlichen Weiterführung der Bank (Going concern) und aus zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln (Gone concern). Anforderungen aus dem antizyklischen Puffer (AZP) und dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) sind für die Leverage Ratio nicht anwendbar.

Die nicht risikobasierten Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio, Going concern setzen sich zusammen aus einer Sockelanforderung und Zuschlägen, die aufgrund des Marktanteils und des Gesamtengagements berechnet werden. Abgeleitet aus Art. 129, Abs. 2

ERV beträgt die Sockelanforderung für die Zürcher Kantonalbank 4,5 Prozent des Gesamtengagements. Zuschläge aufgrund des Marktanteils oder des Gesamtengagements bestehen für die Zürcher Kantonalbank zurzeit keine. Daraus resultiert per 31. März 2025 sowohl im Konzern als auch im Stammhaus eine Going-concern-Totalanforderung von 4,5 Prozent.

Die nicht risikobasierte Gone-concern-Anforderung bemisst sich gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV nach der Going-concern-Gesamtanforderung und ist für international tätige und für nicht international tätige systemrelevante Banken unterschiedlich. Für nicht international tätige systemrelevante Banken, wie die Zürcher Kantonalbank, sind die Anforderungen per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV beträgt die Gone-concern-Anforderung im Jahr 2025 1,50 Prozent des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

Mit Schreiben vom 3. September 2019 hat die FINMA die nicht risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierte Gone-concern-Anforderung erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV entspricht dies per 31. März 2025 einer nicht risikobasierten Zusatzanforderung von 0,79 Prozent. Daraus ergibt sich per 31. März 2025 eine nicht risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,29 Prozent. Die nicht risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf 2,75 Prozent.

### **Wesentliche Veränderungen bei der Auswahl der Ansätze zur Ermittlung der Eigenmittelzahlen**

Per 1. Januar 2025 traten die Basel III final Richtlinien in der Schweiz in Kraft. Die Umsetzung von Basel III final hatte diverse Anpassungen bei den Ansätzen zur Ermittlung der Eigenmittelzahlen zur Folge. Die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken erfolgt weiterhin im Wesentlichen nach dem IRB-Ansatz. Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die Berechnungsfaktoren unter dem IRB- und dem Standardansatz (SA-BIZ) wurden jedoch angepasst. Für Banken wie die Zürcher Kantonalbank, die den IRB-Ansatz anwenden, gibt es für Kreditrisiken neu einen sektoriellen Floor in Bezug auf grundpfandgesicherte Positionen in der Schweiz. Auch bei der Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Gegenpartei-Kreditrisiken hat sich nicht der von der Zürcher Kantonalbank verwendete Ansatz verändert, sondern gewisse aufsichtsrechtliche Vorgaben. Für das CVA-Risiko wird der neue reduzierte Basisansatz (BA-CVA) (bisher Standardansatz) angewendet, für die Marktrisiken der neue Marktrisiko-Standardansatz (bisher der interne Marktrisiko-Modellansatz (Value-at-Risk-Modell) und der Standardansatz für die spezifischen Risiken von Zinsinstrumenten). Die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für operationelle Risiken erfolgt ebenfalls nach dem neuen Standardansatz, wobei der interne Verlustmultiplikator auf der Basis von internen Verlustdaten berechnet wird (bisher Basisindikatoransatz). Weitere Details zu den einzelnen Ansätzen folgen in den qualitativen Offenlegungstabellen, welche nach Basel III final Richtlinien erstmals in der Offenlegung per 31. Dezember 2025 publiziert werden.

### **Entwicklung der regulatorischen Eigenmittel und der Liquidität im Konzern im Vergleich zum Vorquartal**

Die Eigenkapitalbasis der Zürcher Kantonalbank übersteigt per 31. März 2025 sowohl risikobasiert als auch nicht risikobasiert deutlich die regulatorischen Anforderungen. Die Liquiditätslage der Zürcher Kantonalbank ist ebenfalls weiterhin komfortabel.

Für die Erläuterungen der wesentlichen Gründe, die zu den Veränderungen im Vergleich zum Vorquartal geführt haben, verweisen wir auf unsere Kommentare zur Tabelle KM1 ab Seite 29.

Die nach Risiko gewichteten Positionen (RWA) im Konzern betragen per 31. März 2025 72'390 Millionen Franken (31. Dezember 2024: 86'443 Millionen Franken). Sie lagen damit 14'053 Millionen Franken unter denjenigen des Vorquartals.

Der risikobasierten Eigenmittelanforderung (Going concern) als systemrelevantes Institut in der Höhe von 9'979 Millionen Franken (31. Dezember 2024: 11'919 Millionen Franken) standen am 31. März 2025 im Konzern anrechenbare Eigenmittel (Going concern) von 15'701 Millionen Franken (31. Dezember 2024: 15'451 Millionen Franken) gegenüber. Dies entspricht einer Überdeckung von 5'722 Millionen Franken (31. Dezember 2024: 3'532 Millionen Franken). Die Überdeckung hat sich somit im ersten Quartal 2025 um 2'190 Millionen Franken erhöht.

Die Quote Kernkapital (Going concern) betrug per 31. März 2025 auf Konzernbasis 21,7 Prozent (31. Dezember 2024: 17,9 Prozent). Sie lag damit 7,9 Prozentpunkte (31. Dezember 2024: 4,1 Prozentpunkte) über der Going-concern-Anforderung von 13,8 Prozent (31. Dezember 2024: 13,8 Prozent).

Mit 6'436 Millionen Franken (8,9 Prozent der RWA) übertreffen die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel die Gone-concern-Anforderung per 31. März 2025 um 1'459 Millionen Franken (31. Dezember 2024: Überdeckung von 1'723 Millionen Franken). Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 7,86 Prozent per 31. März 2025 bereits vollständig.

Bei der Leverage Ratio ist das Gesamtengagement im Vergleich zum 31. Dezember 2024 um 685 Millionen Franken auf 227'810 Millionen Franken gestiegen.

Die nicht risikobasierte Going-concern-Totalanforderung liegt unverändert bei 4,5 Prozent. Die anrechenbaren Eigenmittel (Going concern) für die Leverage Ratio sind identisch mit denen für die risikobasierten Anforderungen. Daraus ergibt sich eine Leverage Ratio Überdeckung (Going concern) per 31. März 2025 von 2,4 Prozentpunkten (31. Dezember 2024: 2,3 Prozentpunkte), was 5'450 Millionen Franken (31. Dezember 2024: 5'230 Millionen Franken) entspricht.

Die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel (Gone concern) für die Leverage Ratio sind ebenfalls identisch mit denen für die risikobasierten Anforderungen. Mit 6'436 Millionen Franken (2,8 Prozent des Gesamtengagements) übertreffen die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel die Gone-concern-Anforderung von 5'221 Millionen Franken per 31. März 2025. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75 Prozent per 31. März 2025 bereits vollständig.

Mit der aktuellen Zusammensetzung der anrechenbaren Eigenmittel und der anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel deckt die Zürcher Kantonalbank die endgültigen Regeln ab 2026 wie folgt ab: Übererfüllung der risikobasierten Going-concern-Anforderung um 5'722 Millionen Franken und der Gone-concern-Anforderung um 746 Millionen Franken. Auf nicht risikobasierter Basis beträgt die Übererfüllung der Going-concern-Anforderung 5'450 Millionen Franken und der Gone-concern-Anforderung 170 Millionen Franken.

Auf Konzernbasis ist die Liquidity Coverage Ratio (LCR) im Vergleich zum Vorquartal gesunken und betrug im ersten Quartal 2025 durchschnittlich 137 Prozent (im vierten Quartal 2024: 142 Prozent).

Die Finanzierungsquote (NSFR) auf Konzernbasis beträgt per 31. März 2025 113 Prozent (31. Dezember 2024: 116 Prozent).

### 3 Publikationshäufigkeit der offenzulegenden Tabellen

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Publikationshäufigkeit der Offenlegung der Risiken, der Eigenmittel, der Liquidität, der Vergütungen sowie der Grundsätze der Unternehmensführung aus der Verordnung der FINMA über die Offenlegungspflichten der Banken und Wertpapierhäuser (OffV-FINMA). Die mit n/a markierten Tabellen sind für die Zürcher Kantonalbank nicht anwendbar und werden daher nicht erstellt. Alle anderen Tabellen werden gemäss vorgegebener Publikationshäufigkeit für nicht international tätige systemrelevante Institute mit halbjährlicher Veröffentlichung von Finanzinformationen publiziert.

Referenz	Tabellenbezeichnung	QL oder QC <sup>1</sup>	Publikationshäufigkeit		
			quartalsweise	halbjährlich	jährlich
Anhang 3 Tabelle 1	<b>Zusätzliche Offenlegung zu Eigenmitteln für systemrelevante Banken:</b> Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten	QC			
Anhang 3 Tabelle 2	<b>Zusätzliche Offenlegung zu Eigenmitteln für systemrelevante Banken:</b> Nicht risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio	QC			
n/a	<b>Hauptmerkmale von anrechenbaren Eigenmitteln und anderen Instrumenten mit Total Loss Absorbing Capacity (TLAC)</b> gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken	QL/QC			
KM1	<b>Grundlegende aufsichtsrechtliche Kennzahlen</b>	QC			
KM2	<b>Grundlegende Kennzahlen</b> zu den Anforderungen an die Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) auf Stufe Abwicklungsgruppe	QC	n/a	n/a	n/a
OVA	<b>Risikomanagementansatz der Bank</b>	QL			
OV1	<b>Überblick über die nach Risiko gewichteten Positionen (RWA)</b>	QC			
CMS1	<b>Vergleich der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA) nach Modell- und nach Standardansatz pro Risikoart</b>	QC			
CMS2	<b>Vergleich der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA) für Kreditrisiken nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB) und nach dem internationalen Standardansatz für Kreditrisiken (SA-BIZ) pro Positionsklasse</b>	QC			
CCA	<b>Hauptmerkmale von anrechenbaren Eigenmitteln und anderen Instrumenten mit Total Loss Absorbing Capacity (TLAC)</b> gemäss Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken	QL/QC			
CC1	<b>Darstellung der anrechenbaren Eigenmittel</b>	QC			
CC2	<b>Überleitung von der Bilanz zu den anrechenbaren Eigenmitteln</b>	QC			
TLAC1	<b>Zusammensetzung der Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) international tätiger systemrelevanter Banken</b> auf Stufe Abwicklungsgruppe	QC	n/a	n/a	n/a
TLAC2	<b>Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) wesentlicher Gruppengesellschaften:</b> Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit	QC	n/a	n/a	n/a
TLAC3	<b>Abwicklungseinheit:</b> Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit	QC	n/a	n/a	n/a
LIA	<b>Erläuterung zu den Differenzen zwischen Buchwerten und aufsichtsrechtlichen Werten</b>	QL			
LI1	<b>Ableich der Buchwerte und der aufsichtsrechtlichen Werte</b>	QC			
LI2	<b>Darstellung der Differenzen zwischen den aufsichtsrechtlichen Werten und den Buchwerten auf Basis der Konzernrechnung</b>	QC			
PV1	<b>Vorsichtige Bewertung</b>	QC			
ENC	<b>Belastete und unbelastete Vermögenswerte</b>	QC			

<sup>1</sup> Qualitative Beschreibung (QL) oder quantitative Beschreibung mit Kommentaren (QC)

Referenz	Tabellenbezeichnung	QL oder QC <sup>1</sup>	Publikationshäufigkeit		
			quartalsweise	halbjährlich	jährlich
REMA	<b>Vergütungen:</b> Politik	QL	n/a	n/a	n/a
REM1	<b>Vergütungen:</b> Ausschüttungen	QC	n/a	n/a	n/a
REM2	<b>Vergütungen:</b> spezielle Zahlungen	QC	n/a	n/a	n/a
REM3	<b>Vergütungen:</b> unterschiedliche Ausschüttungen	QC	n/a	n/a	n/a
CRA	<b>Kreditrisiko:</b> allgemeine Angaben	QL			●
CR1	<b>Kreditrisiko:</b> Kreditqualität der Aktiven	QC		◐	
CR2	<b>Kreditrisiko:</b> Veränderungen in den Portfolios von ausgefallenen Forderungen und Schuldtiteln	QC		◐	
CRB	<b>Kreditrisiko:</b> zusätzliche Angaben zur Kreditqualität der Aktiven	QL/QC			●
CRC	<b>Kreditrisiko:</b> Angaben zu Risikominderungstechniken	QL			●
CR3	<b>Kreditrisiko:</b> Gesamtsicht der Risikominderungstechniken	QC		◐	
CRD	<b>Kreditrisiko:</b> Angaben zur Verwendung externer Ratings nach dem SA-BIZ	QL			●
CR4	<b>Kreditrisiko:</b> Positionen und Auswirkungen der Kreditrisikominderung nach dem SA-BIZ	QC		◐	
CR5	<b>Kreditrisiko:</b> Positionen nach Positionsklassen und Risikogewichtung nach dem SA-BIZ	QC		◐	
CRE	<b>IRB:</b> Angaben über die Modelle	QL			●
CR6	<b>IRB:</b> Positionen nach Positionsklassen und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC		◐	
CR7	<b>IRB:</b> risikomindernde Auswirkung von Kreditderivaten auf die nach Risiko gewichteten Positionen (RWA)	QC		◐	
CR8	<b>IRB:</b> Veränderung der nach Risiko gewichteten Kreditrisikopositionen	QC		◐	
CR9	<b>IRB:</b> Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen nach Positionsklassen	QC			●
CR10	<b>IRB:</b> Spezialfinanzierungen nach dem Supervisory-Slotting-Ansatz	QC		◐	
CCRA	<b>Gegenpartei-Kreditrisiko:</b> allgemeine Angaben	QL			●
CCR1	<b>Gegenpartei-Kreditrisiko:</b> Analyse nach Ansätzen	QC		◐	
CCR3	<b>Gegenpartei-Kreditrisiko:</b> Positionen nach Positionsklassen und Risikogewichtung nach dem SA-BIZ	QC		◐	
CCR4	<b>IRB:</b> Gegenpartei-Kreditrisiko nach Positionsklassen und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC		◐	
CCR5	<b>Gegenpartei-Kreditrisiko:</b> Zusammensetzung der Sicherheiten für die dem Gegenpartei-Kreditrisiko ausgesetzten Positionen	QC		◐	
CCR6	<b>Gegenpartei-Kreditrisiko:</b> Kreditderivatpositionen	QC		◐	
CCR7	<b>Gegenpartei-Kreditrisiko:</b> Veränderung der nach Risiko gewichteten Positionen mit Gegenpartei-Kreditrisiko nach dem EPE-Modellansatz	QC		◐	
CCR8	<b>Gegenpartei-Kreditrisiko:</b> Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCP)	QC		◐	
SECA	<b>Verbriefungen:</b> allgemeine Angaben zu Verbriefungspositionen	QL			●
SEC1	<b>Verbriefungen:</b> Positionen im Bankenbuch	QC		◐	
SEC2	<b>Verbriefungen:</b> Positionen im Handelsbuch	QC		◐	
SEC3	<b>Verbriefungen:</b> Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittel bei Banken in der Rolle des Originators oder Sponsors	QC		◐	
SEC4	<b>Verbriefungen:</b> Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittel bei Banken in der Rolle des Investors	QC		◐	

1 Qualitative Beschreibung (QL) oder quantitative Beschreibung mit Kommentaren (QC)

Referenz	Tabellenbezeichnung	QL oder QC <sup>1</sup>	Publikationshäufigkeit		
			quartalsweise	halbjährlich	jährlich
MRA	<b>Marktrisiken:</b> allgemeine Angaben	QL			●
MR1	<b>Marktrisiken:</b> Mindesteigenmittel nach dem Standardansatz	QC		◐	
MRB	<b>Marktrisiken:</b> Angaben bei Verwendung des Modellansatzes	QL			●
MR2	<b>Marktrisiken:</b> Mindesteigenmittel nach dem Modellansatz	QC		◐	
MR3	<b>Marktrisiken:</b> Mindesteigenmittel nach dem einfachen Standardansatz	QC		◐	
CVAA	<b>CVA-Risiko:</b> allgemeine qualitative Angaben zum CVA-Risikomanagement	QL			●
CVA1	<b>CVA-Risiko:</b> reduzierter Basisansatz (BA-CVA)	QC		◐	
CVA2	<b>CVA-Risiko:</b> vollständiger Basisansatz (BA-CVA)	QC		◐	
CVAB	<b>CVA-Risiko:</b> qualitative Angaben zur Verwendung des fortgeschrittenen Ansatzes (F-CVA)	CL			●
CVA3	<b>CVA-Risiko:</b> quantitative Angaben zur Verwendung des fortgeschrittenen Ansatzes (F-CVA)	QC		◐	
CVA4	<b>CVA-Risiko:</b> Veränderung der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA) nach dem fortgeschrittenen Ansatz (F-CVA)	QC		◐	
ORA	<b>Operationelle Risiken:</b> qualitative Angaben zum Management der operationellen Risiken	QL			●
OR1	<b>Operationelle Risiken:</b> Verlusthistorie	QC			●
OR2	<b>Operationelle Risiken:</b> Geschäftsindikator und Unterkomponenten	QC			●
OR3	<b>Operationelle Risiken:</b> Mindesteigenmittel	QC			●
IRRBBA	<b>Zinsrisiken:</b> Ziele und Richtlinien für das Management der Zinsrisiken des Bankenbuchs	QL/QC			●
IRRBBA1	<b>Zinsrisiken:</b> quantitative Informationen zur Positionsstruktur und Zinsneufestsetzung	QC			●
IRRB1	<b>Zinsrisiken:</b> quantitative Informationen zum Barwert und Zinsertrag	QC			●
GSIB1	<b>Indikatoren für international tätige systemrelevante Banken (G-SIB)</b>	QC	n/a	n/a	n/a
CCyB1	<b>Geografische Aufteilung der Positionen für den erweiterten antizyklischen Puffer nach den Basler Mindeststandards</b>	QC		◐	
LR1	<b>Leverage Ratio:</b> Abgleich der Bilanzaktiven und des Gesamtengagements	QC		◐	
LR2	<b>Leverage Ratio:</b> detaillierte Darstellung	QC		◐	
LIQA	<b>Liquidität:</b> Management der Liquiditätsrisiken	QL/QC			●
LIQ1	<b>Liquidität:</b> Informationen zur Quote für kurzfristige Liquidität (Liquidity Coverage Ratio, LCR)	QC		◐	
LIQ2	<b>Liquidität:</b> Informationen zur Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)	QC		◐	
Anhang 4	<b>Offenlegung zur Unternehmensführung</b>	QL			●
Anhang 5	<b>Offenlegung zu klimabezogenen Finanzrisiken</b>	QL			●

1 Qualitative Beschreibung (QL) oder quantitative Beschreibung mit Kommentaren (QC)

## 4 Zusätzliche Offenlegung zu Eigenmitteln für systemrelevante Banken

### Besondere Offenlegungspflichten für systemrelevante Finanzgruppen und Banken

Die Zürcher Kantonalbank gilt seit November 2013 als national systemrelevantes Institut.

#### 4.1 Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten (Konzern und Stammhaus)

31.3.2025		Aktuelle Regeln		Endgültige Regeln ab 2026		Konzern
		in Mio. CHF	in % RWA	in Mio. CHF	in % RWA	
<b>1</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>					
<b>2</b>	<b>nach Risiko gewichtete Positionen (RWA)</b>	<b>72'390</b>		<b>72'390</b>		
<b>3</b>	<b>Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten, Going concern</b>					
<b>4</b>	<b>Total <sup>1</sup></b>	<b>9'979</b>	<b>13,8%</b>	<b>9'979</b>	<b>13,8%</b>	
5	davon hartes Kernkapital (CET1): Mindesteigenmittel	3'258	4,5 %	3'258	4,5 %	
6	davon CET1: Eigenmittelpuffer	2'939	4,1 %	2'939	4,1 %	
7	davon CET1: antizyklischer Puffer	669	0,9 %	669	0,9 %	
8	davon zusätzliches Kernkapital (AT1): Mindesteigenmittel	2'534	3,5 %	2'534	3,5 %	
9	davon AT1: Eigenmittelpuffer	579	0,8 %	579	0,8 %	
<b>10</b>	<b>Anrechenbare Eigenmittel, Going concern</b>					
<b>11</b>	<b>Kernkapital (Tier 1) und wie AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger anrechenbares Wandlungskapital</b>	<b>15'701</b>	<b>21,7%</b>	<b>15'701</b>	<b>21,7%</b>	
12	davon CET1	12'284	17,0 %	12'284	17,0 %	
	davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'356	3,3 %	2'356	3,3 %	
13	davon AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger	1'061	1,5 %	1'061	1,5 %	
<b>15</b>	<b>Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (auf Basis von Kapitalquoten), Gone concern</b>					
16	Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA <sup>2/3</sup>	4'977	6,9 %	5'690	7,9 %	
18	Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	–	–	–	–	
<b>19</b>	<b>Total (netto)</b>	<b>4'977</b>	<b>6,9%</b>	<b>5'690</b>	<b>7,9%</b>	
<b>20</b>	<b>Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern</b>					
<b>21</b>	<b>Total</b>	<b>6'436</b>	<b>8,9%</b>	<b>6'436</b>	<b>8,9%</b>	
	davon Tier 2 mit PONV <sup>4</sup>	478	0,7 %	478	0,7 %	
28	davon Bail-in-Bonds	1'826	2,5 %	1'826	2,5 %	
	davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel <sup>5</sup>	1'000	1,4 %	1'000	1,4 %	
29	davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus nach Artikel 132b ERV <sup>6</sup>	3'133	4,3 %	3'133	4,3 %	

- Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen, Going concern berechnen sich als Prozentsatz der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA). Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12,86 %. Hinzu kommen die Anforderungen aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV von derzeit 0,87 % und aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV von derzeit 0,05 % der RWA. Per 31.3.2025 resultiert somit eine risikobasierte Totalanforderung, Going concern) von 13,78 %.
- Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2025 4,50 % der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.
- Mit Schreiben vom 3.9.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 7,86 % festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV entspricht dies im Jahr 2025 einer risikobasierten Zusatzanforderung von 2,38 %. Daraus ergibt sich per 31.3.2025 nach aktuellen Regeln eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 6,88 %. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 7,86 % per 31.3.2025 bereits vollständig.
- Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).
- Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern. Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.
- Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.3.2025 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der nicht risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75 % des Leverage Ratio Gesamtengagements.

	Aktuelle Regeln		Endgültige Regeln ab 2026	
<b>› Bemessungsgrundlage</b>				
<b>Risikogewichtete Positionen (RWA)</b>	Mio. CHF		Mio. CHF	
	<b>86'443</b>		<b>86'443</b>	
<b>› Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von Kapitalquoten</b>	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
<b>Total <sup>1</sup></b>	<b>11'919</b>	<b>13,8%</b>	<b>11'919</b>	<b>13,8%</b>
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'890	4,5 %	3'890	4,5 %
davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'510	4,1 %	3'510	4,1 %
davon CET1: antizyklischer Puffer	803	0,9 %	803	0,9 %
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	3'025	3,5 %	3'025	3,5 %
davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer	692	0,8 %	692	0,8 %
<b>› Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)</b>	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
<b>Kernkapital</b>	<b>15'451</b>	<b>17,9%</b>	<b>15'451</b>	<b>17,9%</b>
davon CET1	11'734	13,6 %	11'734	13,6 %
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'653	3,1 %	2'653	3,1 %
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'064	1,2 %	1'064	1,2 %
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	–	–	–	–
<b>› Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten</b>	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA <sup>2/3</sup>	5'072	5,9 %	6'794	7,9 %
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV <sup>4</sup>	–48	–0,1 %	–48	–0,1 %
<b>Total (netto) <sup>4</sup></b>	<b>5'024</b>	<b>5,8%</b>	<b>6'747</b>	<b>7,8%</b>
<b>› Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)</b>	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
<b>Total</b>	<b>6'747</b>	<b>7,8%</b>	<b>6'747</b>	<b>7,8%</b>
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	95	0,1 %	95	0,1 %
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	–	–	–	–
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	–	–	–	–
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos	–	–	–	–
davon Tier 2 mit PONV <sup>5</sup>	469	0,5 %	469	0,5 %
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	–	–	–	–
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	–	–	–	–
davon Bail-in Bonds	1'809	2,1 %	1'809	2,1 %
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel <sup>6</sup>	1'000	1,2 %	1'000	1,2 %
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus <sup>7</sup>	3'373	3,9 %	3'373	3,9 %

- Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz der risikogewichteten Positionen (RWA). Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12,86 %. Hinzu kommen die Anforderungen aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV von derzeit 0,90 % und aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV von derzeit 0,03 % der RWA. Per 31.12.2024 resultiert somit eine risikobasierte Totalanforderung (Going-concern) von 13,79 %.
- Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2024 3,84 % der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.
- Mit Schreiben vom 3.9.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf brutto 7,86 % festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies im Jahr 2024 einer risikobasierten Zusatzanforderung von 2,03 %. Daraus ergibt sich per 31.12.2024 nach aktuellen Regeln eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 5,87 %.
- Gemäss Art. 132, Abs. 4 ERV wird die Bruttoanforderung reduziert, wenn eine systemrelevante Bank zusätzliche Mittel in Form von Kernkapital hält. Per 31.12.2024 ist dies der Fall. In der Folge reduziert sich die Gone-concern-Gesamtanforderung nach aktuellen Regeln um 0,06 Prozentpunkte auf netto 5,81 % und die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung um 0,06 Prozentpunkte auf netto 7,80 %. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung per 31.12.2024 bereits vollständig.
- Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).
- Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.
- Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.12.2024 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 7,80 % der RWA.

31.3.2025		Stammhaus			
		Aktuelle Regeln		Endgültige Regeln ab 2026	
› 1	<b>Bemessungsgrundlage</b>	in Mio. CHF		in Mio. CHF	
2	nach Risiko gewichtete Positionen (RWA)	<b>72'748</b>		<b>72'748</b>	
› 3	<b>Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten, Going concern</b>	in Mio. CHF    in % RWA		in Mio. CHF    in % RWA	
4	<b>Total <sup>1</sup></b>	<b>10'026</b>	<b>13,8 %</b>	<b>10'026</b>	<b>13,8 %</b>
5	davon hartes Kernkapital (CET1): Mindesteigenmittel	3'274	4,5 %	3'274	4,5 %
6	davon CET1: Eigenmittelpuffer	2'954	4,1 %	2'954	4,1 %
7	davon CET1: antizyklischer Puffer	670	0,9 %	670	0,9 %
8	davon zusätzliches Kernkapital (AT1): Mindesteigenmittel	2'546	3,5 %	2'546	3,5 %
9	davon AT1: Eigenmittelpuffer	582	0,8 %	582	0,8 %
› 10	<b>Anrechenbare Eigenmittel, Going concern</b>	in Mio. CHF    in % RWA		in Mio. CHF    in % RWA	
11	<b>Kernkapital (Tier 1) und wie AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger anrechenbares Wandlungskapital</b>	<b>15'835</b>	<b>21,8 %</b>	<b>15'835</b>	<b>21,8 %</b>
12	davon CET1	12'414	17,1 %	12'414	17,1 %
	davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'360	3,2 %	2'360	3,2 %
13	davon AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger	1'061	1,5 %	1'061	1,5 %
› 15	<b>Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (auf Basis von Kapitalquoten), Gone concern</b>	in Mio. CHF    in % RWA		in Mio. CHF    in % RWA	
16	Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA <sup>2/3</sup>	5'002	6,9 %	5'718	7,9 %
18	Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV <sup>4</sup>	–	–	–	–
19	<b>Total (netto) <sup>4</sup></b>	<b>5'002</b>	<b>6,9 %</b>	<b>5'718</b>	<b>7,9 %</b>
› 20	<b>Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern</b>	in Mio. CHF    in % RWA		in Mio. CHF    in % RWA	
21	<b>Total</b>	<b>6'440</b>	<b>8,9 %</b>	<b>6'440</b>	<b>8,9 %</b>
	davon Tier 2 mit PONV <sup>5</sup>	478	0,7 %	478	0,7 %
28	davon Bail-in-Bonds	1'826	2,5 %	1'826	2,5 %
	davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel <sup>6</sup>	1'000	1,4 %	1'000	1,4 %
29	davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus nach Artikel 132b ERV <sup>7</sup>	3'136	4,3 %	3'136	4,3 %

- 1 Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen, Going concern berechnen sich als Prozentsatz der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA). Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12,86%. Hinzu kommen die Anforderungen aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV von derzeit 0,87% und aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV von derzeit 0,05% der RWA. Per 31.3.2025 resultiert somit eine risikobasierte Totalanforderung, Going concern) von 13,78%.
- 2 Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2025 4,50% der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.
- 3 Mit Schreiben vom 3.9.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 7,86% festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV entspricht dies im Jahr 2025 einer risikobasierten Zusatzanforderung von 2,38%. Daraus ergibt sich per 31.3.2025 nach aktuellen Regeln eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 6,88%. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 7,86% per 31.3.2025 bereits vollständig.
- 4 Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).
- 5 Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern. Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.
- 6 Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.3.2025 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der nicht risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75% des Leverage Ratio Gesamtengagements.

	Aktuelle Regeln		Endgültige Regeln ab 2026	
<b>› Bemessungsgrundlage</b>				
<b>Risikogewichtete Positionen (RWA)</b>	Mio. CHF		Mio. CHF	
	<b>87'023</b>		<b>87'023</b>	
<b>› Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von Kapitalquoten</b>	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
<b>Total <sup>1</sup></b>	<b>11'995</b>	<b>13,8%</b>	<b>11'995</b>	<b>13,8%</b>
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'916	4,5%	3'916	4,5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'533	4,1%	3'533	4,1%
davon CET1: antizyklischer Puffer	804	0,9%	804	0,9%
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	3'046	3,5%	3'046	3,5%
davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer	696	0,8%	696	0,8%
<b>› Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)</b>	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
<b>Kernkapital</b>	<b>15'576</b>	<b>17,9%</b>	<b>15'576</b>	<b>17,9%</b>
davon CET1	11'834	13,6%	11'834	13,6%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'678	3,1%	2'678	3,1%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'064	1,2%	1'064	1,2%
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	–	–	–	–
<b>› Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten</b>	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA <sup>2/3</sup>	5'106	5,9%	6'840	7,9%
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV <sup>4</sup>	–57	–0,1%	–57	–0,1%
<b>Total (netto) <sup>4</sup></b>	<b>5'049</b>	<b>5,8%</b>	<b>6'783</b>	<b>7,8%</b>
<b>› Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)</b>	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
<b>Total</b>	<b>6'783</b>	<b>7,8%</b>	<b>6'783</b>	<b>7,8%</b>
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	113	0,1%	113	0,1%
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	–	–	–	–
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	–	–	–	–
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos	–	–	–	–
davon Tier 2 mit PONV <sup>5</sup>	469	0,5%	469	0,5%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	–	–	–	–
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	–	–	–	–
davon Bail-in Bonds	1'809	2,1%	1'809	2,1%
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel <sup>6</sup>	1'000	1,1%	1'000	1,1%
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus <sup>7</sup>	3'392	3,9%	3'392	3,9%

- Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz der risikogewichteten Positionen (RWA). Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12,86%. Hinzu kommen die Anforderungen aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV von derzeit 0,89% und aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV von derzeit 0,03% der RWA. Per 31.12.2024 resultiert somit gerundet eine risikobasierte Totalanforderung (Going-concern) von 13,78%.
- Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2024 3,84% der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.
- Mit Schreiben vom 3.9.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf brutto 7,86% festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies im Jahr 2024 einer risikobasierten Zusatzanforderung von 2,03%. Daraus ergibt sich per 31.12.2024 nach aktuellen Regeln eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 5,87%.
- Gemäss Art. 132, Abs. 4 ERV wird die Bruttoanforderung reduziert, wenn eine systemrelevante Bank zusätzliche Mittel in Form von Kernkapital hält. Per 31.12.2024 ist dies der Fall. In der Folge reduziert sich die Gone-concern-Gesamtanforderung nach aktuellen Regeln um 0,07 Prozentpunkte auf netto 5,80% und die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung um 0,07 Prozentpunkte auf netto 7,79%. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung per 31.12.2024 bereits vollständig.
- Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).
- Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.
- Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.12.2024 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 7,79% der RWA.

## 4.2 Nicht risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio (Konzern und Stammhaus)

31.3.2025		Aktuelle Regeln		Endgültige Regeln ab 2026		Konzern
1	<b>Bemessungsgrundlage</b>	in Mio. CHF		in Mio. CHF		
2	<b>Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)</b>	<b>227'810</b>		<b>227'810</b>		
3	<b>Nicht risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio, Going concern</b>	in Mio. CHF	in % LRD	in Mio. CHF	in % LRD	
4	<b>Total <sup>1</sup></b>	<b>10'251</b>	<b>4,5 %</b>	<b>10'251</b>	<b>4,5 %</b>	
5	davon hartes Kernkapital (CET1): Mindesteigenmittel	3'417	1,5 %	3'417	1,5 %	
6	davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'417	1,5 %	3'417	1,5 %	
7	davon zusätzliches Kernkapital (AT1): Mindesteigenmittel	3'417	1,5 %	3'417	1,5 %	
8	<b>Anrechenbare Eigenmittel, Going concern</b>	in Mio. CHF	in % LRD	in Mio. CHF	in % LRD	
9	<b>Kernkapital (Tier 1) und wie AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger anrechenbares Wandlungskapital</b>	<b>15'701</b>	<b>6,9 %</b>	<b>15'701</b>	<b>6,9 %</b>	
10	davon CET1	12'284	5,4 %	12'284	5,4 %	
	davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'356	1,0 %	2'356	1,0 %	
11	davon AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger	1'061	0,5 %	1'061	0,5 %	
13	<b>Nicht risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel auf Basis der Leverage Ratio, Gone concern</b>	in Mio. CHF	in % LRD	in Mio. CHF	in % LRD	
14	Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA <sup>2/3</sup>	5'221	2,3 %	6'266	2,8 %	
16	Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	–	–	–	–	
17	<b>Total (netto)</b>	<b>5'221</b>	<b>2,3 %</b>	<b>6'266</b>	<b>2,8 %</b>	
18	<b>Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern</b>	in Mio. CHF	in % LRD	in Mio. CHF	in % LRD	
19	<b>Total</b>	<b>6'436</b>	<b>2,8 %</b>	<b>6'436</b>	<b>2,8 %</b>	
	davon Tier 2 mit PONV <sup>4</sup>	478	0,2 %	478	0,2 %	
26	davon Bail-in-Bonds	1'826	0,8 %	1'826	0,8 %	
	davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel <sup>5</sup>	1'000	0,4 %	1'000	0,4 %	
27	davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus nach Artikel 132b ERV <sup>6</sup>	3'133	1,4 %	3'133	1,4 %	

- Die nicht risikobasierten Eigenmittelanforderungen, Going concern berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die nicht risikobasierte Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4,5 %.
- Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die nicht risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV beträgt die nicht risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2025 1,50 % des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.
- Mit Schreiben vom 3.9.2019 hat die FINMA die nicht risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV entspricht dies im Jahr 2025 einer nicht risikobasierten Zusatzanforderung von 0,79 %. Daraus ergibt sich per 31.3.2025 nach aktuellen Regeln eine nicht risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,29 %. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75 % per 31.3.2025 bereits vollständig.
- Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).
- Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern. Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.
- Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.3.2025 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der nicht risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75 % des Leverage Ratio Gesamtengagements.

	Aktuelle Regeln		Endgültige Regeln ab 2026	
<b>› Bemessungsgrundlage</b>	Mio. CHF		Mio. CHF	
<b>Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)</b>	<b>227'125</b>		<b>227'125</b>	
<b>› Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis der Leverage Ratio</b>	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
<b>Total <sup>1</sup></b>	<b>10'221</b>	<b>4,5 %</b>	<b>10'221</b>	<b>4,5 %</b>
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'407	1,5 %	3'407	1,5 %
davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'407	1,5 %	3'407	1,5 %
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	3'407	1,5 %	3'407	1,5 %
<b>› Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)</b>	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
<b>Kernkapital</b>	<b>15'451</b>	<b>6,8 %</b>	<b>15'451</b>	<b>6,8 %</b>
davon CET1	11'734	5,2 %	11'734	5,2 %
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'653	1,2 %	2'653	1,2 %
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'064	0,5 %	1'064	0,5 %
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	–	–	–	–
<b>› Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis der Leverage Ratio</b>	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA <sup>2/3</sup>	4'373	1,9 %	6'247	2,8 %
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV <sup>4</sup>	–48	–0,0 %	–48	–0,0 %
<b>Total (netto)</b>	<b>4'325</b>	<b>1,9 %</b>	<b>6'199</b>	<b>2,7 %</b>
<b>› Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)</b>	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
<b>Total</b>	<b>6'747</b>	<b>3,0 %</b>	<b>6'747</b>	<b>3,0 %</b>
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	95	0,0 %	95	0,0 %
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	–	–	–	–
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	–	–	–	–
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos	–	–	–	–
davon Tier 2 mit PONV <sup>5</sup>	469	0,2 %	469	0,2 %
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	–	–	–	–
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	–	–	–	–
davon Bail-in Bonds	1'809	0,8 %	1'809	0,8 %
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel <sup>6</sup>	1'000	0,4 %	1'000	0,4 %
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus <sup>7</sup>	3'373	1,5 %	3'373	1,5 %

1 Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die ungewichtete Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4,5 %.

2 Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die ungewichtete Gone-concern-Anforderung im Jahr 2024 1,26 % des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird. Mit Schreiben vom 3.9.2019 hat die FINMA die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies im Jahr 2024 einer ungewichteten Zusatzanforderung von 0,67 %. Daraus ergibt sich per 31.12.2024 nach aktuellen Regeln eine ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 1,93 %.

4 Gemäss Art. 132, Abs. 4 ERV wird die Bruttoanforderung reduziert, wenn eine systemrelevante Bank zusätzliche Mittel in Form von Kernkapital hält. Per 31.12.2024 ist dies der Fall. In der Folge reduziert sich die Gone-concern-Gesamtanforderung nach aktuellen Regeln um 0,03 Prozentpunkte auf netto 1,90 % und die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 2,75 % um 0,02 Prozentpunkte auf netto 2,73 %. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung per 31.12.2024 bereits vollständig.

5 Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).

6 Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

7 Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.12.2024 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 7,80 % der RWA.

31.3.2025		Aktuelle Regeln		Stammhaus Endgültige Regeln ab 2026	
› 1	<b>Bemessungsgrundlage</b>	in Mio. CHF		in Mio. CHF	
2	<b>Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)</b>	<b>228'076</b>		<b>228'076</b>	
› 3	<b>Nicht risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio, Going concern</b>	in Mio. CHF		in Mio. CHF	
4	<b>Total <sup>1</sup></b>	<b>10'263</b>	<b>4,5 %</b>	<b>10'263</b>	<b>4,5 %</b>
5	davon hartes Kernkapital (CET1): Mindesteigenmittel	3'421	1,5 %	3'421	1,5 %
6	davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'421	1,5 %	3'421	1,5 %
7	davon zusätzliches Kernkapital (AT1): Mindesteigenmittel	3'421	1,5 %	3'421	1,5 %
› 8	<b>Anrechenbare Eigenmittel, Going concern</b>	in Mio. CHF		in Mio. CHF	
9	<b>Kernkapital (Tier 1) und wie AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger anrechenbares Wandlungskapital</b>	<b>15'835</b>	<b>6,9 %</b>	<b>15'835</b>	<b>6,9 %</b>
10	davon CET1	12'414	5,4 %	12'414	5,4 %
	davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'360	1,0 %	2'360	1,0 %
11	davon AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger	1'061	0,5 %	1'061	0,5 %
› 13	<b>Nicht risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel auf Basis der Leverage Ratio, Gone concern</b>	in Mio. CHF		in Mio. CHF	
14	Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA <sup>2/3</sup>	5'227	2,3 %	6'273	2,8 %
16	Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	–	–	–	–
17	<b>Total (netto)</b>	<b>5'227</b>	<b>2,3 %</b>	<b>6'273</b>	<b>2,8 %</b>
18	<b>Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern</b>	in Mio. CHF		in Mio. CHF	
19	<b>Total</b>	<b>6'440</b>	<b>2,8 %</b>	<b>6'440</b>	<b>2,8 %</b>
	davon Tier 2 mit PONV <sup>4</sup>	478	0,2 %	478	0,2 %
26	davon Bail-in-Bonds	1'826	0,8 %	1'826	0,8 %
	davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel <sup>5</sup>	1'000	0,4 %	1'000	0,4 %
27	davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus nach Artikel 132b ERV <sup>6</sup>	3'136	1,4 %	3'136	1,4 %

- Die nicht risikobasierten Eigenmittelanforderungen, Going concern berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die nicht risikobasierte Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4,5%.
- Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die nicht risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV beträgt die nicht risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2025 1,50% des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.
- Mit Schreiben vom 3.9.2019 hat die FINMA die nicht risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV entspricht dies im Jahr 2025 einer nicht risikobasierten Zusatzanforderung von 0,79%. Daraus ergibt sich per 31.3.2025 nach aktuellen Regeln eine nicht risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,29%. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75% per 31.3.2025 bereits vollständig.
- Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).
- Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern. Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.
- Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.3.2025 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der nicht risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75% des Leverage Ratio Gesamtengagements.

	Aktuelle Regeln		Endgültige Regeln ab 2026	
<b>› Bemessungsgrundlage</b>	Mio. CHF		Mio. CHF	
<b>Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)</b>	<b>227'040</b>		<b>227'040</b>	
<b>› Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis der Leverage Ratio</b>	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
<b>Total <sup>1</sup></b>	<b>10'217</b>	<b>4,5 %</b>	<b>10'217</b>	<b>4,5 %</b>
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'406	1,5 %	3'406	1,5 %
davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'406	1,5 %	3'406	1,5 %
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	3'406	1,5 %	3'406	1,5 %
<b>› Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)</b>	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
<b>Kernkapital</b>	<b>15'576</b>	<b>6,9 %</b>	<b>15'576</b>	<b>6,9 %</b>
davon CET1	11'834	5,2 %	11'834	5,2 %
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'678	1,2 %	2'678	1,2 %
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'064	0,5 %	1'064	0,5 %
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	–	–	–	–
<b>› Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis der Leverage Ratio</b>	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA <sup>2/3</sup>	4'371	1,9 %	6'244	2,8 %
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV <sup>4</sup>	–57	–0,0 %	–57	–0,0 %
<b>Total (netto)</b>	<b>4'314</b>	<b>1,9 %</b>	<b>6'188</b>	<b>2,7 %</b>
<b>› Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)</b>	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
<b>Total</b>	<b>6'783</b>	<b>3,0 %</b>	<b>6'783</b>	<b>3,0 %</b>
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	113	0,0 %	113	0,0 %
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	–	–	–	–
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	–	–	–	–
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos	–	–	–	–
davon Tier 2 mit PONV <sup>5</sup>	469	0,2 %	469	0,2 %
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	–	–	–	–
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	–	–	–	–
davon Bail-in Bonds	1'809	0,8 %	1'809	0,8 %
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel <sup>6</sup>	1'000	0,4 %	1'000	0,4 %
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus <sup>7</sup>	3'392	1,5 %	3'392	1,5 %

1 Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die ungewichtete Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4,5 %.

2 Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die ungewichtete Gone-concern-Anforderung im Jahr 2024 1,26 % des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird. Mit Schreiben vom 3.9.2019 hat die FINMA die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies im Jahr 2024 einer ungewichteten Zusatzanforderung von 0,67 %. Daraus ergibt sich per 31.12.2024 nach aktuellen Regeln eine ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 1,93 %.

4 Gemäss Art. 132, Abs. 4 ERV wird die Bruttoanforderung reduziert, wenn eine systemrelevante Bank zusätzliche Mittel in Form von Kernkapital hält. Per 31.12.2024 ist dies der Fall. In der Folge reduziert sich die Gone-concern-Gesamtanforderung nach aktuellen Regeln um 0,03 Prozentpunkte auf netto 1,90 % und die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 2,75 % um 0,02 Prozentpunkte auf netto 2,73 %. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung per 31.12.2024 bereits vollständig.

5 Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).

6 Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

7 Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.12.2024 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 7,79 % der RWA.

### 4.3 Hauptmerkmale von anrechenbaren Eigenmitteln und anderen Instrumenten mit Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken

31.3.2025		Dotationskapital	CHF Tier 1-Anleihe
1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator	n/a	CH 036 153 294 5
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird	n/a	n/a
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>			
4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024	Hartes Kernkapital (CET1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern
5	Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten	Hartes Kernkapital (CET1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übriges Instrument	Übriges Instrument
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken	2'425 Mio. CHF	746 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	2'425 Mio. CHF	750 Mio. CHF
10	Buchhalterische Klassifizierung	Gesellschaftskapital	Verbindlichkeit – nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	15.2.1870	30.6.2017
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Ohne Fälligkeit	Ohne Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	n/a	n/a
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung	Nein	Ja
15	Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag	n/a	Nächstes Kündigungsdatum 30.10.2025. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar	n/a	Jährlich per Zinstermin 30.10.
<b>Dividende, Coupon</b>			
17	Fixe oder variable Dividende, Coupon	Variabel	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar	n/a	Fix 3,6 % bis zum 30.10.2028 und danach Neufestsetzung alle 5 Jahre auf Basis 5-Jahres Mid-Swap (Minimum 0 %) plus Aufschlag von 2,125 %
19	Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert	n/a	Ja
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Vollständig fakultativ	Vollständig fakultativ
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Nein	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	n/a	Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 7 % und/oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	n/a	Immer teilweise bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7 %), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert, immer vollständig bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7 %), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert und wenn aus Sicht der FINMA ein teilweiser Forderungsverzicht nicht ausreicht oder bei Eintritt eines point of non-viability (PONV)
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	n/a	Permanent
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubiger-hierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist	Tier 1-Anleihen	Tier 2-Anleihe
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

31.3.2025		CHF Tier 1-Anleihe	EUR Tier 2-Anleihe
1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator	CH 053 689 332 1	CH 117 056 575 3
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die aus ländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird	n/a	n/a
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>			
4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern	Tier 2 mit PONV Anrechenbare zusätzliche verlust- absorbierende Mittel, Gone concern
5	Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern	Tier 2 mit PONV Anrechenbare zusätzliche verlust- absorbierende Mittel, Gone concern
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übriges Instrument	Übriges Instrument
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken	315 Mio. CHF	478 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	315 Mio. CHF	500 Mio. EUR
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit – nominal	Verbindlichkeit – nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	16.10.2020	13.4.2022
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	n/a	13.4.2028
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag	Erstmals am 16.4.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 13.4.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar	Danach alle fünf Jahre am 16.4.	n/a
<b>Dividende, Coupon</b>			
17	Fixe oder variable Dividende, Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar	Fix 1,75 % bis zum 16.4.2027 und danach Neufestsetzung alle 5 Jahre auf Basis 5-Jahres SARON-Mid-Swap (Minimum 0 %) plus Aufschlag von 1,75 %	Fix 2,02 % bis zum 13.4.2027 und danach Neufestsetzung auf Basis 3-Monats Euribor plus Aufschlag von 0,90 % (Minimum 0 %)
19	Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert	Ja	Nein
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Vollständig fakultativ	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	n/a
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 7 % und/oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage	FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	Immer teilweise bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7 %), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert, immer vollständig bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7 %), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert und wenn aus Sicht der FINMA ein teilweiser Forderungsverzicht nicht ausreicht oder bei Eintritt point of non-viability (PONV)	Immer vollständig bei Eintritt eines point of non-viability (PONV)
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist	Tier 2-Anleihe	Bail-in-Bonds
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

<b>31.3.2025</b>		<b>CHF Bail-in-Bond</b>	<b>EUR Bail-in-Bond</b>
1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator	CH 123 946 470 9	CH 126 684 714 9
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird	n/a	n/a
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>			
4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024	–	–
5	Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übriges Instrument	Übriges Instrument
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken	422 Mio. CHF	478 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	425 Mio. CHF	500 Mio. EUR
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit – nominal	Verbindlichkeit – nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	19.4.2023	8.6.2023
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	19.4.2028	8.6.2029
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 19.4.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 8.6.2028. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar	n/a	n/a
<b>Dividende, Coupon</b>			
17	Fixe oder variable Dividende, Coupon	Fix	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar	2,75 %	Fix 4,156 % bis zum 8.6.2028 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 1,15 % (Minimum 0 %)
19	Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert	Nein	Nein
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar <sup>1</sup>	Nicht wandelbar <sup>1</sup>
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage <sup>1</sup>	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage <sup>1</sup>
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise	fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist	Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

1 Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren Nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

31.3.2025		EUR Bail-in-Bond	CHF Bail-in-Bond
1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator	CH 129 022 239 2	CH 129 022 249 1
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird	n/a	n/a
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>			
4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024	–	–
5	Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übriges Instrument	Übriges Instrument
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken	478 Mio. CHF	150 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	500 Mio. EUR	150 Mio. CHF
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit – nominal	Verbindlichkeit – nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	15.9.2023	1.11.2023
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	15.9.2027	1.11.2030
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 15.9.2026. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 1.11.2029. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar	n/a	n/a
<b>Dividende, Coupon</b>			
17	Fixe oder variable Dividende, Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar	Fix 4,467 % bis zum 15.9.2026 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 1,00 % (Minimum 0 %)	Fix 2,625 % bis zum 1.11.2029 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0,98 % (Minimum 0 %)
19	Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert	Nein	Nein
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar <sup>1</sup>	Nicht wandelbar <sup>1</sup>
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage <sup>1</sup>	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage <sup>1</sup>
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise	fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist	Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

1 Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren Nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

31.3.2025		CHF Bail-in-Bond	CHF Bail-in-Bond
1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator	CH 131 996 855 3	CH 131 996 856 1
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird	n/a	n/a
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>			
4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024	–	–
5	Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übriges Instrument	Übriges Instrument
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken	100 Mio. CHF	199 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	100 Mio. CHF	200 Mio. CHF
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit – nominal	Verbindlichkeit – nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	22.3.2024	22.3.2024
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	22.3.2030	22.3.2033
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 22.3.2029. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 22.3.2032. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar	n/a	n/a
<b>Dividende, Coupon</b>			
17	Fixe oder variable Dividende, Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar	Fix 2,00 % bis zum 22.3.2029 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0,83 % (Minimum 0 %)	Fix 2,125 % bis zum 22.3.2032 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0,98 % (Minimum 0 %)
19	Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert	Nein	Nein
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar <sup>1</sup>	Nicht wandelbar <sup>1</sup>
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage <sup>1</sup>	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage <sup>1</sup>
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise	fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist	Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

1 Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren Nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

**31.12.2024**

1	Emittent
2	Eindeutiger Identifikator (z.B. CUSIP/SIN/Bloomberg ID)
3	Auf das Instrument anwendbares Recht
3a	Art und Weise, wie Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird (für andere TLAC-anrechenbare Instrumente nach ausländischem Recht)

**Aufsichtsrechtliche Behandlung**

4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen von Basel III
5	Im Rahmen der nach Ablauf der Basel III Übergangsbestimmungen geltenden Regeln
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe
7	Art des Instruments
8	In den Eigenmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF)
9	Nominalwert des Instruments
10	Buchhalterische Klassifizierung
11	Ursprüngliches Emissionsdatum
12	Mit oder ohne Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, vorbehaltlich aufsichtsrechtlicher Genehmigung
15	Fakultatives Call-Datum, bedingte Call-Daten (steuer- oder aufsichtsrechtlich) und Rückzahlungsbetrag
16	Spätere Call-Daten, sofern anwendbar

**Dividende, Coupon**

17	Fixe oder variable Dividende/Coupon
18	Couponsatz und Index, wo anwendbar
19	Existenz eines Dividendenstoppers (keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf den normalen Aktien)
20	Zins-/Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar/nicht wandelbar
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise
26	Falls wandelbar: Konversionsquote
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung
30	Forderungsverzicht
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up Mechanismus
34a	Art der Nachrangigkeit
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist)
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika

**Dotationskapital**

Zürcher Kantonalbank
n/a
Schweizer Recht
n/a

**CHF Tier 1-Anleihe**

Zürcher Kantonalbank
CH 036 153 294 5
Schweizer Recht
n/a

Hartes Kernkapital (CET1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)
Hartes Kernkapital (CET1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)

Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)
Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)

Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
Übrige Instrumente

Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
Übrige Instrumente

2'425 Mio. CHF
2'425 Mio. CHF
Gesellschaftskapital
15.2.1870
Ohne Fälligkeit
n/a
Nein
n/a

750 Mio. CHF
750 Mio. CHF
Verbindlichkeit – nominal
30.6.2017
Ohne Fälligkeit
n/a
Ja

n/a

Nächstes Call-Datum 30.10.2025, Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
Jährlich per Zinstermin 30.10.
Fix und später variabel
Fix 3,6 % bis zum 30.10.2028 und danach Neufestsetzung alle 5 Jahre auf Basis 5-Jahres Mid-Swap (Minimum 0 %) plus Aufschlag von 2,125 %
Ja
Vollständig fakultativ
Nein
Nicht kumulativ
Nicht wandelbar
n/a
Ja
Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 7 % und/oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage
Immer teilweise bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7 %), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert, immer vollständig bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7 %), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert und wenn aus Sicht der FINMA ein teilweiser Forderungsverzicht nicht ausreicht oder bei Eintritt eines point of non-viability (PONV)
Permanent
n/a
Vertraglich
Tier 2-Anleihe
Nein
n/a

**31.12.2024**

**CHF Tier 1-Anleihe**

**EUR Tier 2-Anleihe**

1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator (z.B. CUSIP/SIN/Bloomberg ID)	CH 053 689 332 1	CH 117 056 575 3
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Art und Weise, wie Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird (für andere TLAC-anrechenbare Instrumente nach ausländischem Recht)	n/a	n/a
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>			
4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen von Basel III	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Tier 2 mit PONV Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)
5	Im Rahmen der nach Ablauf der Basel III Übergangsbestimmungen geltenden Regeln	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Tier 2 mit PONV Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übrige Instrumente	Übrige Instrumente
8	In den Eigenmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF)	314 Mio. CHF	469 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	315 Mio. CHF	500 Mio. EUR
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit – nominal	Verbindlichkeit – nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	16.10.2020	13.4.2022
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	n/a	13.4.2028
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, vorbehaltlich aufsichtsrechtliche Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Call-Datum, bedingte Call-Daten (steuer- oder aufsichtsrechtlich) und Rückzahlungsbetrag	Erstmals am 16.4.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 13.4.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Call-Daten, sofern anwendbar	Danach alle fünf Jahre am 16.4.	n/a
<b>Dividende, Coupon</b>			
17	Fixe oder variable Dividende/Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, wo anwendbar	Fix 1,75 % bis zum 16.4.2027 und danach Neufestsetzung alle 5 Jahre auf Basis 5-Jahres SARON-Mid-Swap (Minimum 0 %) plus Aufschlag von 1,75 %	Fix 2,02 % bis zum 13.4.2027 und danach Neufestsetzung auf Basis 3-Monats Euribor plus Aufschlag von 0,90 % (Minimum 0 %)
19	Existenz eines Dividendenstoppers (keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf den normalen Aktien)	Ja	Nein
20	Zins-/Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Vollständig fakultativ	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	n/a
23	Wandelbar/nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe Art Instrument nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 7 % und/oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage	FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	Immer teilweise bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7 %), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert, immer vollständig bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7 %), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert und wenn aus Sicht der FINMA ein teilweiser Forderungsverzicht nicht ausreicht oder bei Eintritt point of non-viability (PONV)	Immer vollständig bei Eintritt eines point of non-viability (PONV)
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up Mechanismus	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist)	Tier 2-Anleihe	Bail-in Bonds
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

31.12.2024

CHF Bail-in Bond

EUR Bail-in Bond

1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator (z.B. CUSIP/SIN/Bloomberg ID)	CH 123 946 470 9	CH 126 684 714 9
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Art und Weise, wie Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird (für andere TLAC-anrechenbare Instrumente nach ausländischem Recht)	n/a	n/a
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>			
4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen von Basel III	–	–
5	Im Rahmen der nach Ablauf der Basel III Übergangsbestimmungen geltenden Regeln	Bail-in Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Bail-in Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übrige Instrumente	Übrige Instrumente
8	In den Eigenmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF)	425 Mio. CHF	469 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	425 Mio. CHF	500 Mio. EUR
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit – nominal	Verbindlichkeit – nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	19.4.2023	8.6.2023
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	19.4.2028	8.6.2029
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, vorbehaltlich aufsichtsrechtliche Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Call-Datum, bedingte Call-Daten (steuer- oder aufsichtsrechtlich) und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 19.4.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 8.6.2028. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Call-Daten, sofern anwendbar	n/a	n/a
<b>Dividende, Coupon</b>			
17	Fixe oder variable Dividende/Coupon	Fix	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, wo anwendbar	2,75 %	Fix 4,156 % bis zum 8.6.2028 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 1,15 % (Minimum 0 %)
19	Existenz eines Dividendenstoppers (keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf den normalen Aktien)	Nein	Nein
20	Zins-/Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar/nicht wandelbar	Nicht wandelbar <sup>1</sup>	Nicht wandelbar <sup>1</sup>
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe Art Instrument nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage <sup>1</sup>	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage <sup>1</sup>
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise	fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up Mechanismus	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist)	Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

1 Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren Nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

## 31.12.2024

## EUR Bail-in Bond

## CHF Bail-in Bond

1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator (z.B. CUSIP/SIN/Bloomberg ID)	CH 129 022 239 2	CH 129 022 249 1
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Art und Weise, wie Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird (für andere TLAC-anrechenbare Instrumente nach ausländischem Recht)	n/a	n/a
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>			
4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen von Basel III	–	–
5	Im Rahmen der nach Ablauf der Basel III Übergangsbestimmungen geltenden Regeln	Bail-in Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Bail-in Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übrige Instrumente	Übrige Instrumente
8	In den Eigenmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF)	469 Mio. CHF	147 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	500 Mio. EUR	150 Mio. CHF
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit – nominal	Verbindlichkeit – nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	15.9.2023	1.11.2023
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	15.9.2027	1.11.2030
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, vorbehaltlich aufsichtsrechtliche Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Call-Datum, bedingte Call-Daten (steuer- oder aufsichtsrechtlich) und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 15.9.2026. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 1.11.2029. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Call-Daten, sofern anwendbar	n/a	n/a
<b>Dividende, Coupon</b>			
17	Fixe oder variable Dividende/Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, wo anwendbar	Fix 4,467 % bis zum 15.9.2026 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 1,00 % (Minimum 0 %)	Fix 2,625 % bis zum 1.11.2029 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0,98 % (Minimum 0 %)
19	Existenz eines Dividendenstoppers (keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf den normalen Aktien)	Nein	Nein
20	Zins-/Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar/nicht wandelbar	Nicht wandelbar <sup>1</sup>	Nicht wandelbar <sup>1</sup>
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe Art Instrument nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage <sup>1</sup>	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage <sup>1</sup>
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise	fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up Mechanismus	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist)	Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

1 Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren Nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

## 31.12.2024

## CHF Bail-in Bond

## CHF Bail-in Bond

1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator (z.B. CUSIP/SIN/Bloomberg ID)	CH 131 996 855 3	CH 131 996 856 1
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Art und Weise, wie Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird (für andere TLAC-anrechenbare Instrumente nach ausländischem Recht)	n/a	n/a
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>			
4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen von Basel III	–	–
5	Im Rahmen der nach Ablauf der Basel III Übergangsbestimmungen geltenden Regeln	Bail-in Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Bail-in Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übrige Instrumente	Übrige Instrumente
8	In den Eigenmitteln angerechneter Betrag (in Mio. CHF)	100 Mio. CHF	199 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	100 Mio. CHF	200 Mio. CHF
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit – nominal	Verbindlichkeit – nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	22.3.2024	22.3.2024
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	22.3.2030	22.3.2033
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, vorbehaltlich aufsichtsrechtliche Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Call-Datum, bedingte Call-Daten (steuer- oder aufsichtsrechtlich) und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 22.3.2029. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 22.3.2032. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Call-Daten, sofern anwendbar	n/a	n/a
<b>Dividende, Coupon</b>			
17	Fixe oder variable Dividende/Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, wo anwendbar	Fix 2,00 % bis zum 22.3.2029 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0,83 % (Minimum 0 %)	Fix 2,125 % bis zum 22.3.2032 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0,98 % (Minimum 0 %)
19	Existenz eines Dividendenstoppers (keine Dividende auf dem Instrument impliziert keine Dividende auf den normalen Aktien)	Nein	Nein
20	Zins-/Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar/nicht wandelbar	Nicht wandelbar <sup>1</sup>	Nicht wandelbar <sup>1</sup>
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe Art Instrument nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage <sup>1</sup>	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage <sup>1</sup>
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise	fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up Mechanismus	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall (Angabe der Art des Instruments, das direkt vorrangig zum Instrument in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit ist)	Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basel III Regeln verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

1 Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren Nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

## 5 Übersicht Risikomanagement, Schlüsselkennzahlen und nach Risiko gewichtete Positionen (Risk-Weighted Assets, RWA)

### 5.1 KM1: Grundlegende aufsichtsrechtliche Kennzahlen (Konzern)

Die nachfolgende Tabelle ist für nicht systemrelevante Banken vorgesehen. Sie bildet die besonderen Anforderungen an national systemrelevante Institute (D-SIB) wie die Zürcher Kantonalbank nicht vollständig ab, weshalb wir hierzu auf das Kapitel 4 «Zusätzliche Offenlegung zu Eigenmitteln für systemrelevante Banken» verweisen.

Konzern	a	b	c	d	e
in Mio. CHF (wo nicht anders vermerkt)	<b>31.3.2025</b>	31.12.2024	30.9.2024	30.6.2024	31.3.2024
<b>› Anrechenbare Eigenmittel</b>					
1 Hartes Kernkapital (CET1)	<b>14'640</b>	14'482	13'725	13'739	13'738
2 Kernkapital (T1)	<b>15'701</b>	15'546	14'789	14'803	14'795
3 Gesamtkapital total <sup>1</sup>	<b>16'276</b>	16'095	15'332	15'350	15'445
Total loss absorbing capacity (TLAC) <sup>2</sup>	<b>22'138</b>	22'198	21'305	21'315	21'384
<b>› Nach Risiko gewichtete Positionen (RWA)</b>					
4 RWA	<b>72'390</b>	86'443	82'521	82'023	83'300
4a RWA vor Output Floor (Art. 45a Abs. 3 ERV)	<b>72'390</b>	n/a	n/a	n/a	n/a
4a Mindesteigenmittel gemäss FINMA-Rundschreiben 2016/1	<b>n/a</b>	6'915	6'602	6'562	6'664
<b>› Risikobasierte Kapitalquoten (in % der RWA)</b>					
5 CET1-Quote <sup>1</sup>	<b>20,2%</b>	16,8%	16,6%	16,8%	16,5%
5b CET1-Quote vor Output Floor	<b>20,2%</b>	n/a	n/a	n/a	n/a
6 Kernkapitalquote <sup>1</sup>	<b>21,7%</b>	18,0%	17,9%	18,0%	17,8%
6b Tier-1-Quote vor Output Floor	<b>21,7%</b>	n/a	n/a	n/a	n/a
7 Gesamtkapitalquote <sup>1</sup>	<b>22,5%</b>	18,6%	18,6%	18,7%	18,5%
7b Gesamtkapitalquote vor Output Floor	<b>22,5%</b>	n/a	n/a	n/a	n/a
TLAC-Quote <sup>2</sup>	<b>30,6%</b>	25,7%	25,8%	26,0%	25,7%
<b>› CET1-Pufferanforderungen (in % der RWA)</b>					
8 Eigenmittelpuffer nach dem Basler Mindeststandard (2,5 Prozent)	<b>2,5%</b>	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%
9 Antizyklischer Puffer nach dem Basler Mindeststandard: erweiterter antizyklischer Puffer nach Artikel 44a ERV	<b>0,1%</b>	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
10 Zusätzlicher Eigenmittelpuffer wegen internationaler oder nationaler Systemrelevanz	<b>–</b>	–	–	–	–
11 Gesamte Pufferanforderungen in CET1-Qualität (Zeilen 8 + 9 + 10)	<b>2,6%</b>	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%
12 Verfügbares CET1 zur Erfüllung der Pufferanforderungen (Zeile 11), nach Abzug von CET1 zur Erfüllung der Mindestanforderungen und ggf. zur Erfüllung von Anforderungen an die gesamte Verlusttragfähigkeit (Total Loss Absorbing Capacity, TLAC)	<b>15,7%</b>	10,6%	10,6%	10,7%	10,5%
<b>› Kapitalzielquoten nach Anhang 8 der ERV (in % der RWA) <sup>3</sup></b>					
Antizyklischer Puffer (Art. 44 ERV)	<b>0,9%</b>	0,9%	0,9%	0,9%	0,9%
<b>› Leverage Ratio nach dem Basler Mindeststandard</b>					
13 Gesamtengagement (LRD)	<b>227'810</b>	227'125	227'341	225'875	229'724
14 Leverage Ratio, ausgedrückt als Tier 1 in Prozent des LRD, einschliesslich der Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben	<b>6,9%</b>	6,8%	6,5%	6,6%	6,4%
14b Leverage Ratio, ohne die Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben	<b>6,9%</b>	6,8%	6,5%	6,6%	6,4%
14c Leverage Ratio, einschliesslich der Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben, unter Einbezug der Mittelwerte für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT-Vermögenswerte)	<b>6,9%</b>	n/a	n/a	n/a	n/a
14d Leverage Ratio, ohne die Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben, unter Einbezug der Mittelwerte für SFT-Vermögenswerte	<b>6,9%</b>	n/a	n/a	n/a	n/a
14e Mindesteigenmittel (Art. 42 ERV)	<b>6'834</b>	n/a	n/a	n/a	n/a
TLAC Leverage Ratio (TLAC in % des Gesamtengagements) <sup>2</sup>	<b>9,7%</b>	9,8%	9,4%	9,4%	9,3%

### › Quote für kurzfristige Liquidität (Liquidity Coverage Ratio, LCR) <sup>4</sup>

15	Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA)	<b>50'495</b>	52'039	52'780	53'171	50'994
16	Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses	<b>36'827</b>	36'521	34'314	36'434	34'548
17	LCR	<b>137%</b>	142%	154%	146%	148%

### › Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)

18	Verfügbare stabile Refinanzierung	<b>119'947</b>	121'070	121'187	118'512	120'855
19	Erforderliche stabile Refinanzierung	<b>106'312</b>	104'144	101'867	100'873	102'128
20	NSFR	<b>113%</b>	116%	119%	117%	118%

- 1 Gemäss Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken.
- 2 Gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken. TLAC beinhaltet das Kernkapital (Going concern) sowie die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel (Gone concern). Für Details zur Zusammensetzung der anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel (Gone concern) verweisen wir auf das Kapitel «Zusätzliche Offenlegung zu Eigenmitteln für systemrelevante Banken».
- 3 Systemrelevante Banken können auf die Angaben der Zeilen 12a–12e verzichten, da der Anhang 8 der ERV für sie nicht anwendbar ist. Bei Verzicht informieren sie dennoch über den antizyklischen Puffer nach Art. 44 ERV.
- 4 Einfacher Durchschnitt der Tagesendwerte der Arbeitstage des Berichtsquartals.

Das harte Kernkapital (CET1), das Kernkapital (T1) und das Gesamtkapital haben sich per 31. März 2025 im wesentlichen um den Gewinnrückbehalt für das Geschäftsjahr 2025 erhöht. Mit der Umsetzung von Basel III final können neu 70 Prozent des Gewinns des laufenden Geschäftsjahrs, nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, angerechnet werden.

Die Total loss absorbing capacity (TLAC) beinhaltet neben dem Kernkapital (Going concern) gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken auch die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel (Gone concern). Diese sind im Vergleich zum 31. Dezember 2024 leicht gesunken, wodurch der Anstieg des Kernkapitals (Going concern) kompensiert wurde.

Das Total RWA ist im Vergleich zum 31. Dezember 2024 um 14'053 Millionen Franken auf 72'390 Millionen Franken gesunken. Aus der Umsetzung der Basel III final Richtlinien kam es zu folgenden wesentlichen Veränderungen aus Kreditrisiken (inkl. Gegenpartei-Kreditrisiken), Marktrisiken und operationellen Risiken:

- Kreditrisiken (inkl. Gegenpartei-Kreditrisiken): Rückgang der RWA durch tiefere regulatorische Verlustquoten (LGD) bei nicht-finanziellen Gegenparteien (rund –6,4 Milliarden Franken), tiefere Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) für Zusagen (rund –4,6 Milliarden Franken), Wegfall des IRB-Skalierungsfaktors von 1,06 (rund –2,0 Milliarden Franken). Zudem führten der Wegfall der institutsspezifischen IRB-Multiplikatoren, der Anstieg aus dem neu eingeführten sektoriellen Floor für grundpfandgesicherte Positionen in der Schweiz und diverse weitere Anpassungen mit geringerem Effekt zusammen zu einem Anstieg der RWA um rund 1,5 Milliarden Franken.
- Marktrisiken: Der Wechsel zum neuen Basel III final Ansatz für das Marktrisiko erhöhte die RWA um 0,7 Milliarden Franken.
- Operationelle Risiken: Die Erstanwendung des neuen Standardansatzes für operationelle Risiken führte wegen tiefen Verlusten in den letzten zehn Jahren zu einem Rückgang der RWA (–1,4 Milliarden Franken).

Der neue Output Floor von 72,5 Prozent führt zu keiner Erhöhung der RWA. Zusammengefasst bewirken die Neuerungen zur risikosensitiveren Berechnung der RWA unter Basel III final eine Reduktion der RWA um rund 12,2 Milliarden Franken (14 Prozent der RWA per 31. Dezember 2024). Aus systemrelevanter Sicht resultierten aus der Umsetzung von Basel III final somit höhere risikobasierte Kapitalquoten (Going concern: +3,1 Prozentpunkte, Gone concern +1,3 Prozentpunkte).

Ohne Basel III final Einfluss haben tiefere Derivatepositionen zu einer Reduktion der RWA um rund 1,9 Milliarden Franken geführt und entsprechend die Kapitalquoten aus systemrelevanter Sicht erhöht (Going concern: +0,6 Prozentpunkte, Gone concern +0,2 Prozentpunkte).

Die Kombination aus den nahezu unveränderten anrechenbaren Eigenmitteln gemäss Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken und den deutlich tieferen RWA per 31. März 2025 führte im Vergleich zum 31. Dezember 2024 zu einem signifikanten Anstieg

der CET1-Quote um 3,4 Prozentpunkte, der Kernkapitalquote um 3,7 Prozentpunkte und der Gesamtkapitalquote um 3,9 Prozentpunkte. Die TLAC-Quote gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken stieg ebenfalls deutlich um 4,9 Prozentpunkte auf 30,6 Prozent.

Die Anforderung aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV beträgt 0,05 Prozent der RWA (31. Dezember 2024: 0,03 Prozent). Somit hat der eAZP keinen wesentlichen Einfluss auf die CET1-Pufferanforderungen nach den Basler Mindeststandards. Die Quote des verfügbaren CET1 zur Erfüllung der Pufferanforderungen ist im Vergleich zum Vorquartal ebenfalls signifikant höher.

Die Anforderung aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV hat sich seit seiner Reaktivierung per 30. September 2022 nicht wesentlich verändert.

Das Gesamtengagement für die Leverage Ratio hat sich im vergangenen Quartal nicht wesentlich verändert, es hat gerundet um 685 Millionen Franken auf 227'810 Millionen Franken zugenommen. Es kam jedoch zu Verschiebungen innerhalb der verschiedenen Engagements. Einzig die Bilanzpositionen haben zugenommen (+ 7'087 Millionen Franken). Die Engagements aus Derivaten (– 2'626 Millionen Franken), die Engagements aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (– 2'551 Millionen Franken) und die Ausserbilanzpositionen (– 1'224 Millionen Franken) sind gesunken. Zusammen mit dem leicht angestiegenen Kernkapital resultiert per 31. März 2025 eine um 0,1 Prozentpunkt höhere Leverage Ratio von 6,9 Prozent (31. Dezember 2024: 6,8 Prozent). Die TLAC Leverage Ratio gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken ist gesunken, um 0,1 Prozentpunkt auf 9,7 Prozent.

Die LCR auf Konzernbasis ist im Vergleich zum Vorquartal gesunken und betrug im ersten Quartal 2025 durchschnittlich 137 Prozent (im vierten Quartal 2024: 142 Prozent). Als systemrelevante Bank unterliegt die Zürcher Kantonalbank strengeren Liquiditätsvorschriften, welche sie damit komfortabel erfüllt.

Die NSFR auf Konzernbasis hat sich im Vergleich zum Ende des Vorquartals ebenfalls reduziert, per 31. März 2025 beträgt sie 113 Prozent (31. Dezember 2024: 116 Prozent).

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass für systemrelevante Banken zusätzliche, strengere Liquiditätsvorschriften mit einem Stresshorizont von 90 Tagen gelten.

## 5.2 KM1: Grundlegende aufsichtsrechtliche Kennzahlen (Stammhaus)

Die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen des Konzerns sind hauptsächlich durch die Stammhauszahlen getrieben. Daher sind die Kommentare und Begründungen im Stammhaus im Wesentlichen identisch mit dem Konzern (Kapitel 5.1) und werden an dieser Stelle nicht wiederholt.

### Stammhaus

in Mio. CHF (wo nicht anders vermerkt)

#### › Anrechenbare Eigenmittel

1	Hartes Kernkapital (CET1)	
2	Kernkapital (T1)	
3	Gesamtkapital total <sup>1</sup>	
	Total loss absorbing capacity (TLAC) <sup>2</sup>	

#### › Nach Risiko gewichtete Positionen (RWA)

4	RWA	
4a	RWA vor Output Floor (Art. 45a Abs. 3 ERV)	
4a	Mindesteigenmittel gemäss FINMA-Rundschreiben 2016/1	

#### › Risikobasierte Kapitalquoten (in % der RWA)

5	CET1-Quote <sup>1</sup>	
5b	CET1-Quote vor Output Floor	
6	Kernkapitalquote <sup>1</sup>	
6b	Tier-1-Quote vor Output Floor	
7	Gesamtkapitalquote <sup>1</sup>	
7b	Gesamtkapitalquote vor Output Floor	
	TLAC-Quote <sup>2</sup>	

#### › CET1-Pufferanforderungen (in % der RWA)

8	Eigenmittelpuffer nach dem Basler Mindeststandard (2,5 Prozent)	
9	Antizyklischer Puffer nach dem Basler Mindeststandard: erweiterter antizyklischer Puffer nach Artikel 44a ERV	
10	Zusätzlicher Eigenmittelpuffer wegen internationaler oder nationaler Systemrelevanz	
11	Gesamte Pufferanforderungen in CET1-Qualität (Zeilen 8 + 9 + 10)	
12	Verfügbares CET1 zur Erfüllung der Pufferanforderungen (Zeile 11), nach Abzug von CET1 zur Erfüllung der Mindestanforderungen und ggf. zur Erfüllung von Anforderungen an die gesamte Verlusttragfähigkeit (Total Loss Absorbing Capacity, TLAC)	

#### › Kapitalzielquoten nach Anhang 8 der ERV (in % der RWA) <sup>3</sup>

	Antizyklischer Puffer (Art. 44 ERV)	
--	-------------------------------------	--

#### › Leverage Ratio nach dem Basler Mindeststandard

13	Gesamtengagement (LRD)	
14	Leverage Ratio, ausgedrückt als Tier 1 in Prozent des LRD, einschliesslich der Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben	
14b	Leverage Ratio, ohne die Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben	
14c	Leverage Ratio, einschliesslich der Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben, unter Einbezug der Mittelwerte für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT-Vermögenswerte)	
14d	Leverage Ratio, ohne die Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben, unter Einbezug der Mittelwerte für SFT-Vermögenswerte	
14e	Mindesteigenmittel (Art. 42 ERV)	
	TLAC Leverage Ratio (TLAC in % des Gesamtengagements) <sup>2</sup>	

**a**

**31.3.2025**

**b**

31.12.2024

**c**

30.9.2024

**d**

30.6.2024

**e**

31.3.2024

**14'774**

14'625

13'881

13'880

13'879

**15'835**

15'689

14'945

14'944

14'936

**16'410**

16'238

15'488

15'491

15'585

**22'275**

22'359

21'483

21'478

21'546

**72'748**

87'023

83'075

82'586

83'821

**72'748**

n/a

n/a

n/a

n/a

**n/a**

6'962

6'646

6'607

6'706

**20,3%**

16,8%

16,7%

16,8%

16,6%

**20,3%**

n/a

n/a

n/a

n/a

**21,8%**

18,0%

18,0%

18,1%

17,8%

**21,8%**

n/a

n/a

n/a

n/a

**22,6%**

18,7%

18,6%

18,8%

18,6%

**22,6%**

n/a

n/a

n/a

n/a

**30,6%**

25,7%

25,9%

26,0%

25,7%

**2,5%**

2,5%

2,5%

2,5%

2,5%

**0,1%**

0,0%

0,0%

0,0%

0,0%

**–**

–

–

–

–

**2,6%**

2,5%

2,5%

2,5%

2,5%

**15,8%**

10,7%

10,6%

10,8%

10,6%

**0,9%**

0,9%

0,9%

0,9%

0,9%

**228'076**

227'040

227'208

225'756

229'653

**6,9%**

6,9%

6,6%

6,6%

6,5%

**6,9%**

6,9%

6,6%

6,6%

6,5%

**7,0%**

n/a

n/a

n/a

n/a

**7,0%**

n/a

n/a

n/a

n/a

**6'842**

n/a

n/a

n/a

n/a

**9,8%**

9,8%

9,5%

9,5%

9,4%

› **Quote für kurzfristige Liquidität  
(Liquidity Coverage Ratio, LCR) <sup>4</sup>**

15	Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA)	<b>50'486</b>	51'961	52'709	53'108	50'942
16	Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses	<b>37'022</b>	36'618	34'412	36'564	34'698
17	LCR	<b>136%</b>	142%	153%	145%	147%

› **Finanzierungsquote  
(Net Stable Funding Ratio, NSFR)**

18	Verfügbare stabile Refinanzierung	<b>119'458</b>	120'312	120'352	117'615	120'023
19	Erforderliche stabile Refinanzierung	<b>106'542</b>	104'246	101'797	100'707	102'052
20	NSFR	<b>112%</b>	115%	118%	117%	118%

- 1 Gemäss Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken.
- 2 Gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken. TLAC beinhaltet das Kernkapital (Going concern) sowie die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel (Gone concern). Für Details zur Zusammensetzung der anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel (Gone concern) verweisen wir auf das Kapitel «Zusätzliche Offenlegung zu Eigenmitteln für systemrelevante Banken».
- 3 Systemrelevante Banken können auf die Angaben der Zeilen 12a–12e verzichten, da der Anhang 8 der ERV für sie nicht anwendbar ist. Bei Verzicht informieren sie dennoch über den antizyklischen Puffer nach Art. 44 ERV.
- 4 Einfacher Durchschnitt der Tagesendwerte der Arbeitstage des Berichtsquartals.

**Impressum**

Herausgeberin: Zürcher Kantonalbank, Zürich  
Gestaltung: Hej AG, Zürich

©2025 Zürcher Kantonalbank

**Rechtliche Hinweise**

Dieser Bericht dient ausschliesslich Informationszwecken und richtet sich ausdrücklich nicht an Personen, deren Nationalität oder Wohnsitz den Zugang zu solchen Informationen aufgrund der geltenden Gesetzgebung verbietet. Die darin enthaltenen Aussagen und Angaben stellen weder ein Angebot noch eine Empfehlung zum Erwerb oder Verkauf von Finanzinstrumenten, zur Beanspruchung von Bankdienstleistungen, zur Tätigkeit von sonstigen Transaktionen oder zum Abschluss von Rechtsgeschäften dar.